

| <b>Arbeitshilfe allgemeine AV<br/>§ 16 e SGB II Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)</b> |                               |
|--|-------------------------------|
| <b>Geschäftszeichen:</b> 417- II-1224.1-   |                               |
| <b>freigegeben durch:</b> 470  | <b>am:</b> 17.06.2016         |
| <b>gültig ab:</b> 01.06.2016   | <b>gültig bis:</b> 31.05.2017 |
| <b>Stand / Version:</b> 06.06.2016 V002  | <b>IFG:</b> ja                |

**Rechtliche Grundlage: § 16 e SGB II Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)**

Im § 16 e SGBII wird ab 01.04.12 die Möglichkeit der „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ verankert. Damit wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung arbeitsmarktferner Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen ermöglicht.

Gefördert werden Arbeitgeber mit einem Lohnkostenzuschuss inklusive des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (ohne Anteil zur Arbeitslosenversicherung) von bis zu **75 Prozent**. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Leistungsfähigkeit des zukünftigen Arbeitnehmers/ der zukünftigen Arbeitnehmerin.

BewerberInnen müssen nach der gesetzlichen Vorgabe folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **Hilfebedürftigkeit**
- **Mind. 18 Jahre**
- **Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 SGB III**
- **2 weitere Vermittlungshemmnisse (marktferne Profillage)**
- **Aktivierungsphase (mind. 6 Monate)**
- **bei Antritt der Arbeitsstelle prognostisch für die Dauer der Förderung nicht in den allg. AMA vermittelbar sein**

**Dauer der Förderung:**

Nach der gesetzlichen Grundlage ist eine Förderung von maximal 24 Monaten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren möglich. (Das JC MG fördert zunächst nur für die Dauer von 12 Monaten)

**Ziel der Förderung:**

Aufrechterhaltung, (Wieder-) Herstellung bzw. Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit, wo ein unmittelbarer Übergang in ungeforderte Beschäftigung nicht möglich ist

Mittelfristiges Ziel nach Ende der Maßnahme ist die Integration

oder

die Einmündung in eine FbW-Maßnahme/Ausbildung

## Vorgehensweise JC Mönchengladbach

### 1. Prüfung der Passgenauigkeit und Zielführung

Durch die IFK erfolgt die Prüfung und Dokumentation, ob die Einmündung in eine 16e Maßnahme passgenau und zielführend ist (Ultima Ratio, alle anderen Leistungen haben Vorrang).

Folgende Voraussetzungen müssen zur Einmündung erfüllt sein:

- Alter zwischen 25 und 50 Jahren (andere Altersgruppen in begründeten Ausnahmefällen)
- beendete Aktivierungsphase von 6 Monaten (siehe beigefügte Erläuterung)
- zwei Vermittlungshemmnisse, die die Erwerbsmöglichkeiten real einschränken
- Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 SGB III
- aktuelles Profiling: komplexe Profillage (Handlungsstrategien: Berufserfahrung ermöglichen, Arbeits- und Sozialverhalten stärken)
- Motivation
- abgeschlossene Stellungnahme zu evtl. ges. Einschränkungen

### 2. Überstellung der KundInnen ins FM:

Bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen und entsprechender Dokumentation wird der Kunde/die Kundin per WVWL dem AGH-Team, Frau von Gehlen, benannt

Durch das AGH Team / FM wird ein Erstgespräch zur Einmündung in eine Maßnahme nach §16 e geführt und eine abschließende Entscheidung über die Einmündung in § 16 e SGB II getroffen.

Die Prognoseentscheidung (Einmündung für die Dauer eines Jahres in den allg. AMA nicht möglich) erfolgt ebenfalls im AGH Team/FM.

Sollte nicht unmittelbar ein Angebot für den Kunden/die Kundin möglich sein, erfolgt die Aufnahme in einen internen §16 e Pool, die IFK wird entsprechend informiert. Die weitere Betreuung obliegt dann der AV.

Ist zeitnah ein VV möglich, wird kurzfristig eine erste MAG initiiert. Erfolgt darüber eine Einmündung in §16 e, verbleibt der Kunde/die Kundin zur weiteren Betreuung im AGH Team/Fallmanagement.

Bei Nichteignung erhält die IFK per WVWL eine entsprechende Begründung und evtl. alternative Handlungsvorschläge. Der Bewerber/die Bewerberin wird ebenfalls informiert.

### 3. Status der KundenInnen

Die KundInnen sind nach erfolgter Vermittlung in eine Arbeitsstelle nach § 16 e SGB II asu zu führen, das gilt auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch die Arbeitsaufnahme. Die Vermittlung in FAV ist **KEINE** Integration und wird im Lebenslauf durch die CoSach Buchung generiert.

### **Erläuterung zur Aktivierungsphase:**

Verfahren zum Ende der Aktivierungsphase (Dokumentation)

Zum Ende der Aktivierungsphase muss ein aussagefähiger Vermerk erfolgen. ( je nach individueller Beschreibung der Hemmnisse als Standortvermerk aus dem Profiling)

Betreff: Ende der Aktivierungsphase gem § 16 e SGB II

Inhalt Vermerk:

Innerhalb der vergangenen sechs Monate erfolgte für den Kunden eine verstärkte vermittlerische Unterstützung durch .....

- die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit von/bis und/oder
- die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit z.B. § 46 SGB III (neu 45 SGB III), § 77 (neu § 81 SGB II), Angebot EGZ gem. § 217 SGB III (neu § 88 SGB III) führte nicht zum Erfolg. und/oder
- eine engmaschige monatliche Beratung und/oder
- die monatliche Zusendung von ... Vermittlungsvorschlägen und/oder
- Aushändigung eines VGS und/oder
- die Anbahnung einer Arbeitsaufnahme durch .... Förderleistung aus dem VB

Zusätzlich liegen schwerwiegende Vermittlungshemmnisse vor, s. Profiling, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten am allgemeinen und regionalen Arbeitsmarkt führen. Überstellung FM zur weiteren Prüfung einer Einmündung in eine Maßnahme nach § 16 e SGB II erfolgt